

SATZUNG DES VEREINS

LEBENSWANDEL – BERATUNG UND TRAINING ZU NEUEN LÖSUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenswandel - Beratung und Training zu neuen Lösungen“
- (2) Er hat seinen Sitz in 68161 Mannheim, U4, 3.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht im Bekannt machen der Anwendungsmöglichkeiten

- des Neuro-Linguistischen Programmierens (NLP), in der nationalen und internationalen Verbreitung der Anwendung von NLP und in der Weiterentwicklung und dem Einsatz der NLP-Techniken
 - von Methoden und Verfahren zur Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung von sozialer Kompetenz
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Vermittlung von Informationen über NLP, Methoden und Verfahren zur Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung von sozialer Kompetenz, zur Förderung der beruflichen Bildung, zur Förderung von Opfern bei politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung, zur Völkerverständigung durch Konfliktvermittlung wie z.B.:
 - a) Verbreitung von Informationen zu Veranstaltungen und Ausbildungsmöglichkeiten in NLP, Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung der sozialen Kompetenz.
 - b) Vermittlung von Dozenten, Supervisoren, Fortbildnern und Trainern für NLP Anwendung, Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenz.
 - c) Vermittlung von Therapeuten und Beratern in psycho-sozial, medizinischen und wirtschaftlichen Bereichen, die ausgebildet sind als „NLP Practitioner“, „NLP Master“ oder „NLP Trainer“.
 - d) Veröffentlichungen, Publikationen und Veranstaltungen in denen die Anwendungsmöglichkeiten von NLP vorgestellt werden.
 - e) Durchführungen von Vorträgen, Tagungen, Kursen, Supervisionen, Seminaren, Qualifizierungstrainings, Symposien und Fortbildungsveranstaltungen aufgrund entsprechender Nachfrage.

- f) Unterstützung von nationalen und internationalen Projekten und Institutionen der fachlichen Weiterentwicklung und Anwendung der NLP-Methoden, Methoden zur Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung sozialer Kompetenz.
 - g) Hilfsmaßnahmen und therapeutische Behandlung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten und von Opfern durch Einsatz qualifizierter NLP-Methoden der Behandlung posttraumatischer Stresssyndrome und Verhandlung bei Konflikten.
 - h) Förderung der Völkerverständigung durch Einsatz von NLP-Methoden zur Konfliktvermittlung und Mediation.
- (3) Zum Verwirklichen der Satzungszwecke können vom Verein fachlich qualifizierte Mitarbeiter ehren bzw. hauptamtlich angemietet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei den zuständigen Behörden beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft kann begründet werden als:
- a) ordentliches Mitglied
 - b) außerordentliches Mitglied
 - c) Ehrenmitglied
 - d) förderndes Mitglied
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den unter §2 der Satzung aufgeführten Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift, die Qualifikation und/oder die Erfahrung in NLP enthalten sowie ggf. die Bereiche, in denen der Antragsteller NLP und Methoden der Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung der sozialen Kompetenz anwendet.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die eine Ausbildung in NLP abgeschlossen haben oder sich in einer solchen Ausbildung befinden und natürliche Personen, die als qualifizierte Trainer in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung von sozialer Kompetenz arbeiten.
Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, Rederecht und Antragsrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht.

- (5) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung von NLP in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod eines Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
Er ist zum Monatsende möglich.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso Ausschussmitglieder für die Monate, in denen der Ausschuss tagt.

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Beitragsreduzierung und –befreiung für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Bei Bedarf können auch während der Amtszeit des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des gerade amtierenden Vorstandes gewählt werden.
Nur ordentliche Mitglieder können gewählt werden.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende (Institutsdirektor) wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Der Vorstand teilt unter sich die anfallende Institutsarbeit in unterschiedliche Bereiche (z.B. Direktor Bereich finanzielle Angelegenheiten, Direktor Bereich Dokumentation, Direktor Bereich Internationale Zusammenarbeit, usw. je nach Institutsbedarf).
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b) Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Aufteilung der im Vorstand anfallenden Arbeiten in angemessene Bereiche (Direktorien).
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden (z.B.: Berufung eines Ausschusses zur Erarbeitung und Kontrolle eines Standards von Integrität und Seriosität im NLP). Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder (d.h. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen zu den Nein-Stimmen).
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen der Vorstandssitzung umgehend zu informieren.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereininteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder (fern-/) mündlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - b) die Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu den Nein-Stimmen gezählt).
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

- (8) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine _ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand ausgewählte Welthungerhilfeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 27. Mai 2004 in die bestehende Form gebracht. Seit der Gründungsversammlung des Vereins am 6. Januar 2004 hat der Verein keine neuen Mitglieder aufgenommen.

Die Gründungsmitglieder:

Angelika Staudt	Pfalzplatz 15	68163 Mannheim	
Anne Theißen	R4, 10	68161 Mannheim	
Tillmann Jossè	Schlettstadter Str. 32	68229 Mannheim	
Birgit Ruck	Kantstr. 46	10625 Berlin	
Margarete Beyer	Planufer 92a	10967 Berlin	
Johann Kluczny	Althoffstr. 20	12169 Berlin	
Barbara Zuber	Falckensteinstr. 8	10997 Berlin	